

gen für die Messung so gering wie möglich gehalten werden. Darüber hinaus ist es essenziell, dass schließlich alle für die Auswertung benötigten Parameter vorliegen, sodass die wesentlichen Emissionskenngrößen berechnet und zur Emissionsbewertung herangezogen werden können.

Das neue Merkblatt DWA-M 230-4 wird in der Arbeitsgruppe KA-6.7 „Treibhausgasemissionen bei der Abwasserbehandlung“ (Sprecherin Dr.-Ing. Maïke Beier) im DWA-Fachausschuss KA-6 „Aerobe biologische Abwasserreinigungsverfahren“ (Obmann Prof. Dr.-Ing. Burkhard Teichgräber) erarbeitet. Bitte schicken Sie uns eine kurze Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeitsbereiche, damit die DWA-Gremienmitglieder eine Grundlage für eine Entscheidungsfindung für eine Mitarbeit haben.

Bewerbungen von jungen Berufskolleg\*innen sind ausdrücklich herzlich willkommen.

*DWA-Bundesgeschäftsstelle  
Dr.-Ing. Christian Wilhelm  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel. 02242/872-144  
Fax 02242/872-184  
E-Mail: wilhelm@dwa.de*



## Vorhabensbeschreibung

### Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 806 „Nachträge – Handreichungen zu Vergütungsanpassungen bei VOB-Verträgen“

Die DWA-Arbeitsgruppe WI-4.1 „Auswahl- und Vergabeverfahren“ wird im Auftrag des Fachausschusses WI-4 „Leistungsqualität und Vergabeverfahren“ das Merkblatt DWA-M 806 „Nachträge – Handreichungen zu Vergütungsanpassungen bei VOB-Verträgen“ überarbeiten.

Das DWA-M 806 datiert vom August 2013 und bezieht sich auf die damals geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die nicht mehr aktuell sind. Hinzu kommen Änderungen im Werkvertragsrecht nach § 650a bis § 650c BGB.

Ziel ist die Aktualisierung des Merkblatts nach Maßgabe der aktuell geltenden VOB 2019 unter Einbeziehung der aktuellen Bestimmungen im Werkvertragsrecht nach BGB.

Vorhabenträger, wie Wasser- Abwasser- und Abfallverbände, sowie entsprechende kommunale Einrichtungen, die Bauleistungen vergeben und durchführen lassen, sollen mit dem Merkblatt eine Hilfestellung bekommen. Als weitere Zielgruppe gelten Architekten und Ingenieure, die die Vergabe unterstützen bzw. die Bauausführung begleiten.

Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen.

*DWA-Bundesgeschäftsstelle  
Richard Esser  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel. 02242/872-187  
Fax 02242/872-184  
E-Mail: richard.esser@dwa.de*



## Redaktionelle Überarbeitung

### TRwS 789 „Bestehende unterirdische Rohrleitungen“: Überarbeitung nicht wesentlicher Art

Die DWA hat das Arbeitsblatt DWA-A 789 (TRwS 789) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Bestehende unterirdische Rohrleitungen“ redaktionell überarbeitet. Die Fachöffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme der beabsichtigten Änderungen.

Es handelt sich um eine Überarbeitung nicht wesentlicher Art gemäß DWA-A 400 „Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerks“. Die letzte inhaltliche Aktualisierung von TRwS 789 „Bestehende unterirdische Rohrleitungen“ wurde mit der Ausgabe Dezember 2017 veröffentlicht.

Aufgrund eines Schadensfalls an einer einwandigen unterirdischen Rohrleitung mit Mantelrohr hat die DWA-Arbeitsgruppe IG-6.16 „Unterirdische Rohrleitungen und Behälter“ auf Initiative des Fachausschusses IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ und mit Zustimmung des Hauptausschusses „Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz“ TRwS 789 die Unterabschnitte 5.3.5 Absatz 2 und 5.3.6 Absatz 2 dahingehend präzisiert, dass in Bezug auf Rohrleitungstyp 2 (RL 2) die Durchgängigkeit des Zwischenraums für eine Messung gegeben sein muss (auch wenn die Einstufung in RL 2 bereits voraussetzt, dass ein durchgängiges Mantelrohr vorhanden ist). Zudem wird in einem neuen Absatz 4 (analog 5.3.6 Absatz 2, 4. Satz) klarge-

stellt, dass der Sachverständige im Rahmen der wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen die Durchführung der Betreiberprüfungen kontrolliert.

Des Weiteren werden

- im Vorwort Anpassungen an die neue Ausgabe und Aktualisierungen des Verfasserzeichnisses
- bei den Begriffsbestimmungen Anpassungen an Definitionen der TRwS 779, Fassung 6/2023 ohne inhaltliche Konsequenzen für TRwS 789 und
- Anpassungen bei den in Bezug genommenen Regelwerken (zum Beispiel neue Ausgabedaten, Ersatz von Normen)

vorgenommen.

Das Präsidium der DWA hat zugestimmt, dass es sich um Änderungen „nicht wesentlicher Art“ gemäß DWA-A 400:2018, Unterabschnitt 6.1 Absatz 2 handelt. Damit kann auf ein Beteiligungsverfahren gemäß Arbeitsblatt DWA-A 400: 2018, Unterabschnitt 5.3 verzichtet werden. Die Fachöffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen.

Die vorgesehenen Änderungen werden deshalb hiermit zur Diskussion gestellt. Eine vollständige Darstellung der geplanten Änderungen ist im Internet bereitgestellt unter [dwa.info/A789](http://dwa.info/A789). Stellungnahmen zu den beabsichtigten Änderungen werden bis zum **30. April 2024** erbeten an:

*DWA-Bundesgeschäftsstelle  
Dipl.-Ing. Iris Grabowski  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel. 02242/872-102  
Fax 02242/872-184  
E-Mail: grabowski@dwa.de*



## Redaktionelle Überarbeitung

### TRwS 790 „Bestehende einwandige unterirdische Behälter aus metallischen Werkstoffen“: Überarbeitung nicht wesentlicher Art

Die DWA hat das Arbeitsblatt DWA-A 790 (TRwS 790) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Bestehende einwandige unterirdische Behälter aus metallischen Werkstoffen“ redaktionell überarbeitet. Die Fachöffentlichkeit er-